Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 180. **Freitag** den 10. April 1896. **90. Jahrgang.**

Hausirer und Hausirgesetze.

Von Dr. Richard Röhger.

I.

Es giebt gewisse Fragen in der Gesetzgebung, die, so oft ihre Lösung auch versucht worden ist, doch niemals eine eigentlich zufriedenstellende Entscheidung gefunden haben. Zu diesen gehört die gesetzliche Regelung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Oft sah der Gesetzgeber sich vor die Nothwendigkeit gestellt, diese vorzunehmen, und ebenso oft erwies sie sich als ein Problem, das die größten Schwierigkeiten bereitete. Es lagen hier Gegensätze vor, die auch jetzt noch unvereinbar scheinen. Auf der einen Seite steht das Interesse des seßhaften Händlers, welches nicht duldet, daß ihm durch seinen ungleich beweglicheren Concurrenten ein großer Theil des Gewinnes auf eine den Traditionen seines Handelsbetriebs entgegenstehende Weise entzogen wird. Auf der andern Seite sehen wir diese unermüdliche Classe von „Kleinhändlern im kleinsten Maßstabe", wie Roscher[1]) sie nennt, deren Art es ist, abseits vom breitgetretenen Wege der üblichen Geschäftsgepflogenheit sich neue Pfade zu suchen und gangbar zu machen, die man, so schnell und sicher sie auch zum Ziele führen, doch nicht mehr als erlaubt gelten lassen will. Während jene warten, bis der Käufer, veranlaßt durch sein Bedürfniß, zu ihnen kommt, bedienen sich diese des erfolgreicheren Mittels, ihn direct aufzusuchen, seinem Bedürfnisse entgegenzukommen und das noch nicht vorhandene zu wecken.

Der Gegensatz zwischen stehendem Gewerbe und Hausirhandel ist uralt; er ist so alt, wie das stehende Gewerbe selbst. Er findet seinen Ausdruck in dem Versuche jenes Gewerbes, den umherziehenden Handel zu unterdrücken. Diese Versuche werden schon frühzeitig gemacht. Sie entspringen in der frühesten Zeit lediglich dem einen Beweggrunde, einen Mitbewerb zu verhindern, in dessen die Waaren persönlich anbietendem Charakter man an sich schon eine Unlauterkeit erblickte. Von solchen Verboten geben uns die Zunftverordnungen der verschiedensten Handwerke Kunde, so z. B. die von Wehrmann herausgegebenen Lübecker Zunftrollen[2]). Mit dem Uebergang aus der Stadtwirthschaft zur Staatswirthschaft blieb das Bestreben, dem seßhaften Gewerbe den alten Schutz zu erhalten, völlig bestehen; nur konnte dieser Schutz nicht mehr von den Zünften ausgehen, er mußte durch die Staatsgewalt verbürgt werden, wenn er wirksam sein sollte. Demgemäß waren die späteren Verbote zwar durch Beschwerden der ansässigen Gewerbetreibenden veranlaßt worden, sie erfolgten aber durch die Regierungen der einzelnen Länder.

In den Gesetzessammlungen und Verordnungen aller Staaten Deutschlands finden sich solche das „Herumbtragen der Waaren" verbietende „Edicte und Mandate". Sie mußten freilich von Zeit zu Zeit „erneuert und verschärft" werden, weil ihnen „nicht immer nachgelebet" wurde. Für das Kurfürstenthum Sachsen sind aus den Jahren 1650—1799 im Codex Augusteus und seinen beiden Fortsetzungen 26 solcher Erlasse und Oberamtspatente gegen das Hausirgewerbe enthalten. Aus diesen geht nun hervor, daß zwar der Hausirhandel meist nicht gestattet war, ein streng durchgeführtes Hausirverbot aber wohl überhaupt nicht in Geltung gewesen ist, daß man vielmehr frühzeitig sich zu Ausnahmen bequemen mußte. Diese waren freilich insofern nicht von großer Bedeutung, als sie sich meist auf Erzeugnisse der Hausindustrie und auf Artikel von geringem Werthe erstreckten. Doch ist gerade diese Abgrenzung, welche sich unter den fortgeschritteneren Verhältnissen der späteren Zeiten als viel zu eng erwies, um deswillen von großem Interesse, als neuerdings wieder sehr viele Stimmen laut werden, die erkennen lassen, daß man unsere Gewerbegesetzgebung auf jenen Zustand der wirthschaftlichen Gebundenheit vieler Kräfte zurückführen möchte.

Auch die sächsischen Erlasse sind durch die Zünfte und kaufmännischen Corporationen veranlaßt worden.[3]) Die meisten besagen das selbst. So ist z. B. das Verbot vom 14. August 1708 erfolgt auf Beschwerde der Sechsstädte[4]), „sowie sämtl. in der Ober- und Niederlausitz angesessener Meister, wie ihr handwerk durch diese herumschweifende Leute ruiniert würde." Am 15. September 1750 heißt es: „Nachdem aber die inländischen Fabrikanten und Innungen vielfältige Klage geführt u. s. w." ... so wird die Erlaubniß von 1720 aufgehoben und das Verbot von 1719 verschärft. Unterm 12. December 1764 wird auf Vorstellung der „Aeltesten der Creißlade der Paretmacher und Strumpfwirker" das Hausiren mit Strumpfwaaren verboten. Unterm 2. Juni 1747 lesen wir von einer Beschwerde der Glaser, unterm 22. October 1793 von einer solchen der Säge- und Zeugschmiede. Die Verbote vom 27. März 1790 und 11. Juli 1795 berichten von einer Beschwerde aus Suhl und einer solchen der „Thönernen Pfeifen-Fabrikanten". Auch der „Magistrat und die Kaufmannschaft zu Budissin" haben eine Beschwerde an die Regierung gerichtet ꝛc.

Die Erlasse sind entweder ganz allgemein gehalten und wenden sich gegen jedes „Hausiren in denen Städten und auf dem Dörfe",[5]) oder sind gerichtet gegen bestimmte Kategorien von Hausirern und Waaren wie: „Die heimliche Handlung[6]) und den Pfuscherhandel der Bauren[7]), Hausirer und Landstreicher";[8]) „Die umbschweiffenden Kesselführer, Kesselflicker und Partierer mit Ausnahme der früher privilegierten";[9]) „Die heimlichen Zinngießer"[10]) und wider das „Hausieren mit Strumpfwaaren".[11])

Vor allen Dingen sollte aber die inländische Production und der inländische Handel gegen die durch das Hausiren verursachte Benachtheiligung, überhaupt der Inländer gegen den Ausländer, geschützt werden. Hierfür sprechen außer dem allgemeinen Verbote gegen die „Juden, Italiener, Tabulettträger, auswärtigen Buttenträger", denen zu Zeiten selbst auf Messen und Märkten das Hausiren nicht gestattet sein soll, noch die Untersagung des Hausirens mit:

ausländischen „Zwillicht-, Leinwand- und Baumwollenwaaren[12]),
ausländischen Glaswaaren[13]), namentlich den sogenannten Reifträgern,
fremden Tabaken[14]),
den aus Steiermärker und Kärnthner Eisen und Stahl gefertigten Pflugscharen, Sensen, Sicheln, Futterklingen[15]) ꝛc. und mit den
im Auslande gefertigten thönernen Tabakspfeifen[16]).

Neben diesem Schutze des heimischen Gewerbfleißes war der Beweggrund zu jenen Verboten auch die Wahrung der Interessen des Publicums, welches man vor Betrügereien aller Art schützen zu müssen glaubte. „Die Erfahrung bezeuget", heißt es in einem Edict[17]), „daß durch erwehnte Leute zu vielem Unfug und Diebereo Anlaß gegeben worden." Von diesem Gesichtspuncte aus sind auch die Verbote „gegen die Arzneilaboranten zu Beckau, Neudorf u. s. w., soweit sie keine Konzession"[18]) hatten, und gegen die ausländischen, namentlich „Königsberer Arzneyhändler"[19]) zu verstehen.

Das Hausieren mit Druckschriften wurde gleichfalls untersagt[20]). Und als der Magistrat zu Zschopau „solches" für seinen Bezirk gestattet hatte, mußte er noch unterm 14. Juni 1798 die Erlaubniß zurücknehmen, wurde für den möglichen Nachtheil verantwortlich gemacht und zur Tragung der aufgelaufenen Kosten verurtheilt. Daß das Hausieren vielfach nur als ein Vorwand zur Bettelei angesehen war, erhellt aus dem Edict vom 18. October 1798, durch welches „Betteln und Hausieren im Erzgebirgischen Kreyße" untersagt wurde. Nicht zum wenigsten mag bei vielen dieser Verbote auch das fiscalische Interesse mitgewirkt haben. Da der Hausierer mit seinem leicht beweglichen Kramladen die Zollgrenzen leicht überschreiten konnte, lag die Gefahr nahe, daß er mit Waaren, auf denen ein hoher Zoll lastete, Schleichhandel trieb; und so fürchtet auch das Edict vom 10. Juli 1719, daß dadurch „die General-Consumtions-Accise und andere Revenüen merklich geschwächt und geschmälert würden."

Das letzte dieser im Codex Augusteus abgedruckten Mandate ist noch an der Schwelle des neuen Jahrhunderts erlassen worden, es stammt vom 31. Januar 1799. Auch hier finden wir noch das bestimmte Hausirverbot; trotzdem zeigt es einen gewissen Fortschritt, indem es nicht mehr das Hausiren und „Herumtragen" allerhand auswärtiger und inländischer Waaren, insonderheit denen Juden „gänzlich" verbietet, sondern gewisse Unterschiede macht. Zu Messen und Jahrmärkten dürfen durch Inländer alle Waaren im Hausirhandel vertrieben werden, nicht aber durch die Italiener und auswärtigen Tabulet- und Büttenträger, da diese zu den onoribus publicis nichts beitrügen. Verboten bleiben jedoch für die übrige Zeit auch den Inländern die „wollenen, leinenen und dergleichen Schnitt-, auch andere Kram- und Handwerkswaaren, wie auch ausländische Glaswaaren." Neben diesem Hausirverbote enthält jedoch dieser Erlaß — wie es in späterer Zeit überhaupt immer mehr üblich geworden war — eine Aufführung derjenigen Waaren, für welche der Hausirvertrieb zulässig war.

Diesen Hausirverboten suchte man nun durch „nahmhafte" Strafen[21]) den nöthigen Nachdruck zu verschaffen. Auch diese werden angeführt. Sie sollen für diejenigen, welche mit bespanntem Fuhrwerk umherfahren, 10, für die übrigen Hausirer aber 5 Thaler[22]), auch „durchgängige Confiscation der Waaren" betragen. Der Beamte oder das Gericht, welche die Uebertretung entdecken und die gerichtliche Untersuchung veranlassen, sollen den vierten Theil der Strafe und der confiscirten Waaren erhalten[23]). Um das vermeintliche Uebel gründlich auszurotten und dem Hausirhandel völlig den Boden zu entziehen, dehnte man diese Strafandrohung auch auf die Consumenten aus. „Nicht minder", heißt es, „sollen aber auch diejenigen, so Waaren von den Hausirern im ganzen oder einzelnen zu handeln sich unterstehen, jedesmahl in fünf Thaler Geldbuße genommen oder nach Befinden, wenn sie geringen Standes (!), mit vierzehntägigem Gefängniß belegt werden[24])." Auch hier war demjenigen, „so die Contravention anzeiget", die Hälfte der Strafe in Aussicht gestellt[25]). Trotz dieser schroffen Erlasse, zu deren Durchführung, wie man sieht, die Hilfe von Denunciationen nöthig war, ließ sich das Hausirwesen nicht einschränken, es entwickelte sich stetig weiter. Dies darf als Beweis dafür angesehen werden, daß diese Verordnungen nicht dem Rechtsbewußtsein des Volkes entsprachen und daß das Bedürfniß nach dem Hausirer stärker war, als die Furcht vor der Strafe; es wirft freilich auch ein wenig günstiges Licht auf die Polizeiorgane jener Zeit.

[1]) W. Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes § 14.

[2]) Die älteste stammt aus dem Jahre 1330 und verbietet den Meistern und Gesellen bei 10 solid Strafe, das Pergament in Lübeck in die Häuser und Läden zu tragen und dort feilzubieten.

[3]) Vergl. die Verbote vom 2. Januar 1762 und 8. October 1798.

[4]) Im Jahre 1476 (bezw. 1480) gründeten die sechs Städte Bautzen, Görlitz, Lauban, Löbau, Kamenz und Zittau ein Schutz- und Trutzbündniß, welches als Lausitzer Sechsstädtebund bekannt ist.

[5]) Erlaß vom 15. September 1750; 2. Januar 1794, Oberamtspatent vom 3. Februar 1749; 2. Januar 1754 und 11. Juni 1795.

[6]) Erlaß vom 14. August 1708.

[7]) Ausgenommen sollte nur sein der Dorff-Leinwandhändler.

[8]) Erlaß vom 13. December 1671; vgl. auch vom 2. Januar 1762, 8. November 1790, 8. Juni 1794.

[9]) 10. April 1650.

[10]) 2. December 1708 (Oberamtspatent).

[11]) 2. December 1764.

[12]) 16. April 1764.

[13]) 2. Juni 1747.

[14]) 11. December 1771.

[15]) 19. Juli 1787; vgl. auch 22. October 1793.

[16]) 27. März 1792.

[17]) 10. Juli 1719.

[18]) 28. Januar 1749.

[19]) 4. December 1771.

[20]) 8. November 1790.

[21]) Oder vierwöchige und vierzehntägige Gefängnißstrafe.

[22]) 28. August 1772. — Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in den Hausirerboten der anderen Staaten. In dem Edicte vom 27. März 1737 für die Mark Brandenburg wird verordnet, daß jeder, der einen Hausirer zur Anzeige bringe, als Belohnung 10 Thaler „wie vor einen zurückgebrachten Deserteur" erhalten solle.

[23]) Das obengenannte brandenburgische Edict bedroht die Käufer von Hausirerwaaren mit Wegnahme der gekauften Waaren und einer Strafe von vier Thalern „vor jeden Thaler erhandelter Waare".

[24]) 15. September 1750; ebenso 2. Januar 1762 und 31. Januar 1799.

Deutsches Reich.

-sch- **Leipzig**, 9. April. „Die Blätter von Neapel", so heißt es nach einer von dort ergangenen Meldung in der „Germania" vom 5. d. Mts. (Nr. 79, 1), „schildern in lebhaften Farben die wiederholten Zusammenkünfte des Kaisers Wilhelm mit dem Cardinal-Erzbischof von Neapel, San Felice." Es ist gut, daß die „Lebhaftigkeit der Farben" betont wird. In Wirklichkeit dürften die Dinge wohl etwas schlichter verlaufen sein. Der Cardinal hat die Ehre gehabt, bei der Besichtigung der Karthause von Camaldoli den Führer des deutschen Kaiserpaares zu machen. Daß der Kaiser dem Cardinal dabei Güte und Wohlwollen erwiesen und ihm durch Verleihung seines Bildes, sowie durch die Aufforderung zu einer Besichtigung der „Hohenzollern" seinen kaiserlichen Dank bezeigte, erscheint glaublich; entspricht es doch durchaus der Großherzigkeit des deutschen und protestantischen Herrschers. Das Weitere wollen wir auf Rechnung der südländischen Phantasie oder der Tendenz römisch-katholischer Selbstverherrlichung setzen. Hat der Cardinal wirklich gewagt, sein eigenes Portrait dem Kaiser als Gegengabe zu bieten, so hat er sich einer auffälligen Tactlosigkeit schuldig gemacht. Wunder nehmen kann dergleichen freilich nicht, so wenig wie die echt ultramontane Dreistigkeit, welche den Cardinal, nach dem „Osservatore Romano", bei der Verabschiedung unter anderen die Worte sprechen ließ: „Ich bitte zu Gott, daß er Eure Majestät die Wahrheit so sehen lasse, wie ich sie sehe". Der „Osservatore Romano" oder der Cardinal haben nur übersehen, die Antwort des Kaisers mit-

Feuilleton.

Allerhand Schwabenstreiche.

Von Theodor Kraus (Cassel).

Nachdruck verboten.

Daß die biederen Schwaben von Hause aus mit übertriebenem Scharfsinn nicht begabt sein und erst mit dem „Schwabenalter" von vierzig Jahren gescheidt werden sollen, ist gewiß nur eitel Verleumdung und Vorurtheil. Das beweist schon das schwäbische Bäuerlein, das mit dieser Eigenthümlichkeit seiner Landsleute gehänselt wurde und auf die Frage, ob denn das mit dem Schwabenalter richtig sei, zur Antwort gab: „Dees ischt freili wahr; aber wann de Schwabe vierzig Jahre alt werde, müsset se au scharf aufpasse, daß se 'nes richtig' Minütle nit verpasse, — sonst bleibet se grad so bomm, wie d' andere Leut'." Aber seitdem das Volksbuch von den sieben Schwaben existirt, das Jeder kennt, gilt nun einmal ein „Schwabenstreich" für das Gegentheil eines Geniestreichs und wird immer dafür gelten, obwohl diese Art Streiche durchaus nicht nur in Schwaben „im Schwang" zu sein pflegt.

Schwabenstreiche im weiteren Sinne des Wortes sind auch alle die Schildbürgereien, die von einzelnen deutschen Gemeinden erzählt werden und im Volksmunde fortleben, und deren einzelne, wie z. B. das Hornberger Schießen, längst zu sprichwörtlicher Berühmtheit gelangt sind. Es ist durchaus nicht Schilda allein, dessen Name auf solche Weise unsterblich geworden ist; vielmehr hat fast jede deutsche Provinz ihr kleines Abdera, von dem allerhand schnurrige Anekdoten im Umlauf sind. Diese eigenartige Rolle spielt zum Beispiel in Braunschweig das oft genannte Schöppenstädt, in Meiningen Wasungen, in Bayern Weilheim, Finsingen, Schrobenhausen, in Baden Ueberlingen am Bodensee, in Hessen Schwarzenborn, Griesheim, in Mecklenburg Teterow, in Friesland Büsum, in Schleswig Fockbek, in Kölnerland Dülken u. s. w. Manches von Dem, was den wackeren Bewohnern dieser Ortschaften nachgesagt wird, mag eine thatsächliche Grundlage haben: Vieles aber ist auch bloße Erfindung, wie sich schon daraus ergiebt, daß einzelne besonders dumme Streiche in vier, fünf ganz verschiedenen Landesgegenden fast gleichlautend erzählt werden. So findet sich die bekannte Anekdote von den fünf Bürgern, die glauben, es sei einer von ihnen abhanden gekommen, weil beim Abzählen jeder vergißt, sich selbst mitzurechnen, mit geringen Varianten, in Bopfingen, Saulgau, Büsum u. a. O. Die nicht minder populäre Geschichte vom „Ulmer Spatz", der mit einem Hälmlein in sein Nest fliegt und so den Ulmern zeigte, wie sie einen großen Balken der Länge nach durchs Stadtthor zu bringen vermöchten, den sie vordem schlauer Weise immer nur der Breite nach durch die schmale Oeffnung zu bringen versucht hatten, wird genau so von Schöppenstädt und von Mistelgau in Oberfranken erzählt, blos daß hier eine Hummel die Leute zurechtweist. Solche Parallelen ließen sich noch viele finden.

Von den Bopfingern in Württemberg geht die Sage, sie hätten Salz auf den Acker gesäet, weil sie meinten, das ließe sich pflanzen: es wuchsen aber nur Brennnesseln. Ein andermal bauten sie ein Rathhaus, wußten aber nicht, wo sie mit der ausgegrabenen Erde hinsollten. Da meinte der Bürgermeister: „Da macht Ihr eben das Loch noch größer, dann wird die Erde schon hineingehen." In Ganslosen im württembergischen Donaukreis ward an der Kirche eine Sonnenuhr angebracht. Der Schultheiß aber fürchtete, der Regen möchte die schöne Malerei bald abspülen und ließ vorsorglich ein — Schutzdächlein über der Uhr herrichten. — In Mundingen sah eines Bauern Sohn, als er den Schweinestall öffnen wollte, aus dessen Thürritze ein verdächtig langes gelbes Ding sich herausdringeln. Ganz entsetzt, alarmirt er seinen Vater und die Nachbarn: es sei eine Natter im Stall. Darauf mußte der herbeigeholte Schmied mit dem Stemmeisen auf das verdächtige Ding loshauen. Sofort fing drinnen im Stall ein jämmerliches Grunzen und Quietschen an, und als man öffnete, sah man mit Erstaunen das Borstenvieh ganz verzweifelt im Kreis herumrennen, worauf schließlich der Bauernsohn die tiefsinnige Bemerkung machte: „Vatter, — des Ding, des do aus dem Loch rausguckt hot, ischt, glaub'e als, der Sauschwanz g'wä ond koi' Natter!" — — —

Von den Karlstädtern in Unterfranken wird erzählt, sie hätten im Schwedenkrieg ihre silberne Kirchenglocke im Main versenkt, um sie vor dem Feinde zu verbergen. Um sie später bestimmt wiederzufinden, machten sie an der Stelle des Bootsrandes, wo sie die Glocke ins Wasser hinabließen, einen Kerbschnitt. Die Glocke liegt heute noch im Main. — Einen ähnlichen Streich lieferten die Teterower, als sie einmal den Besuch ihres Herzogs erwarteten. Damals fingen sie einen wunderschönen Hecht von zwanzig Pfund, den wollten sie dem hohen Herrn vorsetzen. Da es aber bis zu dessen Ankunft noch zwei Monate hin waren, setzten sie den Fisch wieder in den See, und um ihn später dort gleich wieder fangen zu können, banden sie ihm eine Schelle um den Hals. Der Herzog kam später wirklich nach Teterow; aber Hecht hat er nicht zu essen bekommen. — Daß die Fockbecker gesalzene Heringe in einem Teich ansetzten, damit sie sich dort fortpflanzten, daß die Hodrupper das Summen einer Hummel im hohlen Faß für den Schall einer Kriegstrommel hielten und die Flucht ergriffen, diese und ähnliche Histörchen sind beliebte Nummern unserer Volkslesebücher. Weniger bekannt ist der schlaue Rath, den ein Bürgermeister von Dülken seinen Landsleuten gab, als sie ihren Kirchthurm reparirten. Sie wollten nämlich einen schweren Balken hinaufziehen, aber das Seil erwies sich als viel zu kurz. Da schlug das weise Gemeindeoberhaupt vor: man solle nur den Balken halbiren und jedes Stück für sich allein hinaufziehen, dann werde es schon gehen. — Ein Dülkener war auch das brave Bäuerlein, das einen unbezahlten Schuldschein auf der leeren Rückseite noch einmal abschrieb und das vor Gericht dann erklärte: „Ja seh'n Sie, Ihr Herren, es könnt mir halt passiren, daß ich den Schuldschein verlöre; dann hätt ich doch noch die Abschrift."

Solche Einzelfälle von Bauernschlauheit erzählt der Volksmund noch unendlich viele. Da verordnet einem der Arzt Pulver, von denen er „jede Stunde eins in Wasser" nehmen soll. Am nächsten Tag geht es dem Patienten bedeutend schlechter, und auf die Frage, ob er denn die Pulver richtig genommen habe, meint er: ja, die hätt' er wohl genommen, aber so jede Stunde sich ins Wasser zu setzen, das greife doch an! — Ein anderer Bauer kommt einmal in die Stadt und sieht, wie die Waisenkinder paarweise spazieren geführt werden. „Dees weiß der Teufel", sagt er ganz verwundert, „i komm' jetz' scho' an die zwanzig Jahr in d' Stadt, aber die Krüppel (Krüpfe) werdet ihr Lebtag mit größer: so han i se scho' g'sehn, wo mei' Vater selig noch g'lebt hat." — Noch geistreicher scheint ein biederer Ulmer Bürger gewesen zu sein, der einen ihm bekannten Schmied mit den Worten anredet: „Meischter Hans, seid jetz' Ihr vergangene Woche g'storbe oder Euer Bruder?" Der Schmied sagt, sein Bruder sei gestorben, worauf sein Besucher kopfschüttelnd meint: „Ischt wahr, Meischter Hans? Mir ischt aber berichtet worden, daß Ihr selbscht g'storben seid, und die Leut', die mir das g'sagt haben, sind doch keine Kinder; ich glaube diesen Leuten mehr als Euch!"

Von den zahlreichen Anekdoten, die speciell den Schultheißen und Bürgermeistern des Schwabenlandes nacherzählt werden, seien hier nur zwei erwähnt. Einer von ihnen hatte einmal dem Oberamt dienstlich berichtet, daß in seinem Dorfe alle Nußbäume durch den Frost im Frühjahr gelitten hätten. Als nach einiger Zeit der Oberamtmann zur Inspection erschien und dem Bürgermeister vorhielt, daß es im Ort überhaupt keine Nußbäume gebe, kratzte sich der hinterm Ohr und meinte: „Ja, das weiß ich wohl; es sind halt Zwetschgenbäume; aber der Teufel schreib das Wort Zwetschgen." — Die andere Geschichte ist jüngeren Datums und handelt von einem Schultheißen, der einem Landstreicher aus Gutmüthigkeit ein Leumundszeugniß ausgestellt hat und deswegen als Zeuge vor Gericht kommt. Der Richter hält ihm vor, wie er das Amtssiegel dazu mißbrauchen könne, einem solchen Lumpen ein Zeugniß auszustellen. „Ja, Herr Richter", vertheidigt sich das Dorfhaupt, „i hab' mir halt glei gedacht, daß mit dem Kerle was net in Ordnung ischt, — und deswegen han' i an mit mei'm Stempfel nur grad' so hinburkt."

Allen diesen kleinen Geschichten, die den Aberglauben vom „Schwabenalter" zu bestätigen scheinen, ließe sich eine weit größere Zahl anreihen, die beweist, daß der schwäbische Bauer nichts weniger als auf den Kopf gefallen ist und das Mundwerk meistens auf dem richtigen Fleck sitzen hat. Wer dafür und für den saftig-derben deutschen Volkswitz überhaupt Interesse hat, findet die denkbar reichste Ausbeute in einer mehrbändigen Sammlung „Was sich das Volk erzählt", die Heinrich Mertens vor einigen Jahren erscheinen zu lassen begonnen hat (Jena, Hermann Costenoble) und die hoffentlich noch lange nicht abgeschlossen ist. Früher waren ja solche Blüthenlesen deutschen Volkshumors ein besonderer Zweig unserer Literatur: es sei nur an das „Lalenbuch", den „Eulenspiegel", an des Strikers „Pfaffen Amis", Jörg Wickram's „Rollwagenbüchlein", Paul's „Schimpf und Ernst" u. a. erinnert. In neuerer Zeit hat Hebel mit seinem vielgelesenen „Schatzkästlein" ein solches Sammelbuch geschaffen, das sich noch lange lebendig erhalten wird; aber was es bringt, ist nur der kleinste Theil des reichen Schatzes an Humor, der in zahllosen, theils schon gedruckt verstreuten, theils nur mündlich überlieferten Anekdoten und Geschichtchen überall in deutschen Gauen im Volke fortlebt, und ein Versuch, all diese Halme und Hälmlein zu Garben zu binden, wie ihn die Mertens'sche Sammlung macht, verdient die allgemeinste Unterstützung und bedarf ihrer auch, um zum Ziele zu führen.

SLUB
Wir führen Wissen.